

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates  
(SR/021/2010)

Sitzung am: 25.11.2010

Beschluss zu: V0682/10

### **Gegenstand:**

Aufhebung der Gebührensatzung Schülerrechenzentrum vom 16. November 1995

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schülerrechenzentrums (Gebührensatzung Schülerrechenzentrum) vom 16. November 1995 in der Fassung vom 14. Dezember 1995.

**Aufhebungssatzung zur Satzung  
der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren  
für die Nutzung des Schülerrechenzentrums  
(Gebührensatzung Schülerrechenzentrum)  
vom 16. November 1995 in der Fassung vom 14. Dezember 1995**

**Vom 25. November 2010**

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 167) beschließt der Stadtrat die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schülerrechenzentrums (Gebührensatzung Schülerrechenzentrum) vom 16. November 1995 in der Fassung vom 14. Dezember 1995 in seiner Sitzung am 25. November 2010.

### **§ 2 Aufhebung**

Die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schülerrechenzentrums“ (Gebührensatzung Schülerrechenzentrum) vom 16. November 1995 in der Fassung vom 14. Dezember 1995 wird aufgehoben.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin